

AUFGESTELLT UND ANGEFERTIGT NACH KATASTER- UND NEUMESSUNGSUNTERLAGEN

STADTBÄURAT
HEESSEN
DEN. 9.5.1967

FÜR DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DER GEGENWÄRTIGEN ZUSTÄNDE UND FÜR DIE EINDEUTIGE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG

Walter Jöbstl
OIL BAU
VERMESSUNGSINGENIEUR
H.A.M.
DEN. 15.11.1967

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM... 29. JULI 1967... DIESEN PLAN AUF GRUND DER §§ 4 UND 28 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 DER §§ 2 UND 10 DES BAUG. VOM 23.10.1960 UND DES § 103 ABS. 1 BAUORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 23.6.1962 IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. AVO ZUM BAUG. UND § 9 ABS. 2 BAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜRGERMEISTER
STADTVERTRETER
HEESSEN
DEN. 22.9.1967

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE OFFENL. AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUG. AM. 112.1960 ORTSBÜBLICH BEMERKT GEMACHT WORDEN

DER STADTDIREKTOR
HEESSEN
DEN. ...

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGES. VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 5.10.1966 AUFGESTELLT

DER STADTDIREKTOR
HEESSEN
DEN. 22.9.1967

DER RAT DER STADT HEESSEN HAT IN SEINER SITZUNG AM... 15.11.1966... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE OFFENL. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGES. BESCHLOSSEN

DER STADTDIREKTOR
HEESSEN
DEN. 22.9.1967

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGES. VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 13.2.1967 BIS 16.9.67... OFFENLICH AUSGELEGEN

DER STADTDIREKTOR
HEESSEN
DEN. 22.9.1967

DIESER PLAN IST DEM § 11 DES BAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERF. 39.3.4.5203 VOM 2.2.1968 GENEHMIGT WORDEN

Der Regierungspräsident
MÜNSTER
DEN. 2.2.1968

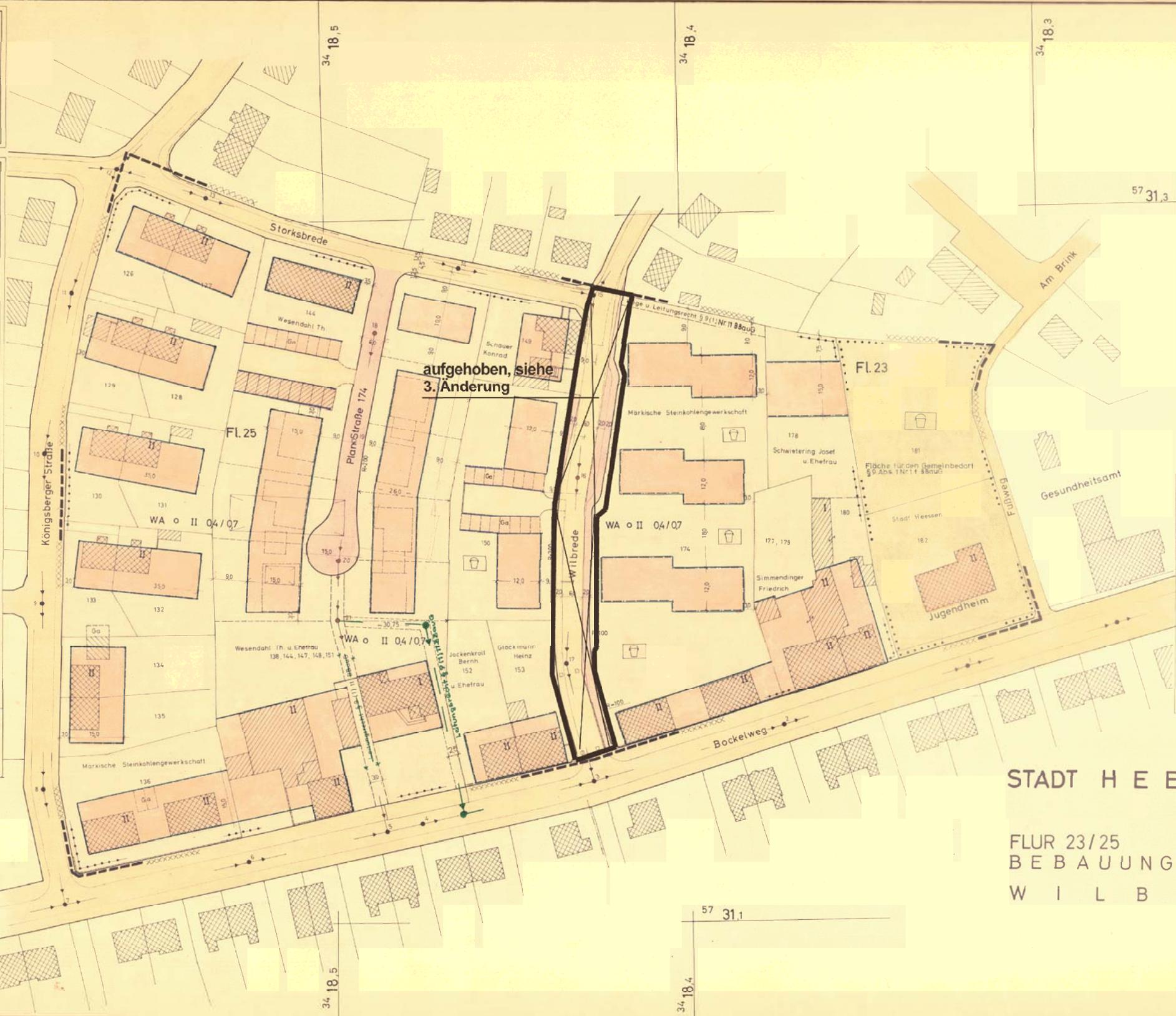
DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN WIRD BESCHWIDET

DER STADTDIREKTOR
HEESSEN
DEN. ...

ABGEANDERTE LINIENFÜHRUNG DER KANALTRASSE AB SCHACHT 20 ENTSPRECHEND DEM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG V. 23. JULI 1967

DER STADTDIREKTOR
HEESSEN
DEN. 22.9.1967

STADT HEESSEN



LEGENDE

GRENZEN FLUCHT-UND BAULINIEN

- FLUGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- GRENZE DES PLANGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRENZE DES BAUGEBIETES

VERKEHRS- UND GRÜNFLÄCHEN

- BESTEHENDE OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEPLANTE OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- MIT DEM- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) NR. II BAUG.
- GRÜNFLÄCHE OFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- BAUME GEPLANT

BAUGEBIETE

- GE: GEWERBEGEBIET
- MI: MISCHGEBIET
- WA: ALLG. WOHNGEBIET
- WR: REINES WOHNGEBIET
- GRZ 0,4: GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,7: GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O: OFFENE BAUWEISE

GEBÄUDE

- WOHNBAUWEISE VORH.
- WOHNBAUWEISE GEPL.
- GARAGEN
- NEBENGEB. VORH.
- ZAHL DER VOLLEGSCHOSSE NÖCHSTGRENZE

VERSORGUNGSANLAGEN

- KANALSCHACHT
- KANALLEITUNG
- STRASSENSINKKASTEN
- STRASSENBELEUCHTUNG

VERSCHIEDENES

- SATTELDACH
- DACHNEIGUNG
- ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
- ALTE HOHENLAGE
- NEUE HOHENLAGE
- KANALSCHLE
- FLÄCHEN UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEBT § 9 ABS. 3 BAUG.

STADT HEESSEN

FLUR 23/25 M.1: 500
BEBAUUNGSPLAN NR. 07.022
WILBREDE